

**Gesetz über den Grundbesitz
der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland.**

Vom 25. Februar 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der in Baden-Baden, Bad Ems, Darmstadt, Stuttgart und Wiesbaden belegene, für Zwecke der russisch-orthodoxen Kirche bestimmte Grundbesitz soll diesem Zweck erhalten bleiben.

(2) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten kann hierzu die Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstücken sowie Art und Umfang der Nutzung mit rechtsverbindlicher Kraft regeln und über Streitigkeiten wegen dieses Grundbesitzes unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Beschränkte dingliche Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

(1) Gerichtliche Verfahren, die den im § 1 bezeichneten Grundbesitz betreffen, werden unterbrochen. Grundbuchverfahren sind ausgesetzt.

(2) Soweit ein anhängiges Verfahren durch dieses Gesetz seine Erledigung findet oder ein bereits abgeschlossenes Verfahren gemäß § 1 geregelt wird, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

(3) Eintragungen in das Grundbuch erfolgen auf Antrag des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten gebührenfrei.

§ 3

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten trifft die zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Er kann die Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verordnung auf anderen, für Zwecke der orthodoxen Kirche bestimmten Grundbesitz erstrecken.

München, den 25. Februar 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

**Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten**

Kerrl

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Verordnung zur Regelung der Jagd
auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand
und den Küstengewässern.**

Vom 25. Februar 1938.

Nachdem der Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich — Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) —, hinsichtlich seiner jagdrechtlichen Bestimmungen durch die Vorschriften des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) Gegenstand geworden ist und das Jagdrecht auf den Reichswasserstraßen nach den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes am 1. April 1935 entschädigungslos auf das Reich übergegangen ist, wird auf Grund der §§ 3, 68 und 69 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und des § 3 der Ausführungsverordnung hierzu vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179, 268) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Jagdrecht auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand, den Küstengewässern, den Häfen sowie auf den Wasserläufen und Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht ausschließlich dem Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) zu.

(2) Soweit die Jagdausübung und die Jagdnutzung auf den Reichswasserstraßen bisher den Ländern überlassen waren, gehen sie am 1. April 1938 auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) über.

§ 2

(1) Die Ausübung der Robbenjagd ist in den Gebieten der Ost- und Nordsee (einschließlich der Watten), in denen dem Reich das Jagdrecht zusteht, nur auf Grund eines vom Gaujägermeister zu erteilenden Erlaubnis Scheins zulässig; dieser gilt innerhalb der darauf bezeichneten Gebiete (Abs. 2) in Verbindung mit einem Tages- oder Jahresjagdschein für die Dauer des Jagdjahres. Auf dem Erlaubnis Schein ist die Zahl der freigegebenen Stücke zu vermerken; der § 37 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz findet Anwendung.

(2) Der für das gesamte Gebiet der Ostsee geltende Erlaubnis Schein wird von den Gaujägermeistern, deren Jagdgau an die Ostsee grenzt, erteilt. Für das Gebiet der Nordsee südlich des 54. Breitengrades wird der Erlaubnis Schein vom Gaujägermeister des Jagdgaues Hannover, für das Gebiet der Nordsee nördlich des 54. Breitengrades vom Gaujägermeister des Jagdgaues Schleswig-Holstein erteilt.

§ 3

(1) Die Ausübung der Wasservogeljagd in den Gebieten der Ost- und Nordsee (einschließlich der Watten),